

04. Oktober 2006

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Informationsveranstaltung zum Thema eCard bei der außerordentlichen MV der ÄK-Essen am 3.5.2006 (vollständige Dokumentation einsehbar unter <http://www.essener-resolution.de>) ergab folgende noch immer aktuellen Ergebnisse:

Datenschutzrechtliche Bedenken gegen das elektronische Rezept - als eine Pflichtanwendung der eCard - bestehen insbesondere hinsichtlich der Belange der Betroffenen. Dies sind die Patienten.

Essentials:

- erheblicher technischer Aufwand nötig um Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten (Kostenschätzungen liegen lt. FAZ bei 4,5 MRD Euro; hinzu kommen die Kosten in den Praxen etc.)
- Integritätsverletzungen technisch kaum zu verhindern – möglich ist nur das Erkennen derartiger Verletzungen
- als Rückfalllösung (z.B. Möglichkeit von Systemausfällen, z.B. Sonderfälle) weiterhin Papierrezept und damit zwei parallele Systeme nötig
- hoher technischer, organisatorischer und zeitlicher Aufwand bezüglich der für die Zurechenbarkeit notwendigen elektronischen Signatur
- fehlende praktische Erfahrungen zur qualifizierten elektronischen Signatur (nötig zur Sicherung der Rechtsverbindlichkeit)
- Alltagstauglichkeit nicht gegeben: u.a. fehlende Konzepte für viele in der täglichen Praxis vorkommenden Fallsituationen, erhöhter Zeitaufwand in Arztpraxis und Apotheke für Personal und Patienten, Auswirkungen auf (Praxis-)Abläufe nicht hinreichend untersucht
- Barrierefreiheit (uneingeschränkte Systemteilnahme über dieselben Zugangsmechanismen für alle Betroffenen) nicht gegeben: alle Patienten müssen Terminals bedienen können und PIN kennen – realistisch?

Diese Bedenken richten sich gegen das elektronische Rezept, weitere „freiwillige“ Anwendungen, Notfalldatensatz, elektronischer Arztbrief, elektronische Patientenakte etc. sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Dort kommt der möglichen Integritätsverletzungen – ggf. auch durch den Patienten selbst – weit größere Bedeutung zu.

Fazit: Was die elektronische Gesundheitskarte in Bezug auf die Rezepte erreichen soll – nämlich den Medienbruch in den Apotheken bzw. der nachgeschalteten Datenerfassung zu verhindern – ließe sich wesentlich einfacher, kostengünstiger und datenrechtlich unbedenklich z.B. durch Aufdruck eines Barcodes auf dem Papierrezept erreichen. (Geschätzte Realisierungszeit: 6 Wochen)

Wer den Nutzen der eCard will, aber die Entmündigung des Patienten und des Arztes nicht in Kauf nehmen möchte, der entscheidet sich für den Barcode auf dem Rezept.

Wer etwas anderes will, riskiert die Erstellung eines entmündigenden Systems aus Heilberufsausweis und eCard.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr



PS: Übersicht zur eCard-Problematik - Tabelle entnommen dem Vortrag von Herrn Jürgen Engels – für die Datenschutzbeauftragte NRW – am 03.05.2006 im Audimax Essen – vor der Mitgliederversammlung Ärztekammer Essen:

| Lösungs- alternativen | Reine Server-Lösung | Reine Karten-Lösung | Hybrid-Lösung Karte+Server | Barcode-Lösung |
|----------------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------------|----------------|
| Bewertungs- kriterien | | | | |
| Verfügbarkeit | | -/+ | -- | + |
| Vertraulichkeit | | + | + | + |
| Integrität | | -/+ | -/+ | + |
| Zurechenbarkeit | | + | + | + |
| Rechtsverbindlichkeit | | + | + | + |
| Betroffenenrechte | | -/+ | - | + |
| Alltagstauglichkeit | | - | -- | - / + |
| Barrierefreiheit | | - | - | + |

nicht datenschutzgerecht realisierbar